



PH, CVP Schweiz, Klaraweg 6, Postfach 5835, 3001 Bern

Eidg. Justiz- und Polizeidepartement
Frau Bundesrätin Eveline Widmer-Schlumpf
Bundeshaus West
3003 Bern

Bern, 30.04.2009

Vernehmlassung Vorentwurf einer Teilrevision des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Elterliche Sorge) und des Schweizerischen Strafgesetzbuches (Art. 220)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 28. Januar 2009 haben Sie uns eingeladen, zum oben genannten Vernehmlassungsverfahren Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns dazu zu äussern.

A) Allgemeine Bemerkungen zum Vorentwurf

Die CVP Schweiz begrüsst, dass der Bundesrat die Forderungen der CVP aufgenommen und insbesondere das Postulat von Nationalrat Reto Wehrli mit vorliegendem Entwurf umgesetzt hat. Das Wohl des Kindes hat für die CVP oberste Priorität. Mit der Einführung des gemeinsamen elterlichen Sorgerechts als Regelfall vollziehen wir einen längst fälligen Schritt zu einem modernen Verständnis von verantwortlicher Elternschaft.

Die Einführung der gemeinsamen elterlichen Sorge als Regelfall und unabhängig vom Zivilstand ist nicht nur für das Kindeswohl ein Gewinn. Sie bedeutet auch einen wichtigen Schritt hin zur Gleichberechtigung und –verpflichtung von Müttern und Vätern. Die Novelle lässt sich als konsequente Fortsetzung des per 1.1.1988 in Kraft getretenen ehelichen Güterrechts verstehen und erlaubt die Präzisierung der Pflichten und Rechte beider Elternteile.

Für die CVP Schweiz ist diese Revision überfällig.

Systematik und Einordnung im ZGB

Die CVP fordert den Bundesrat auf, die systematische Einordnung der Gesetzesänderungen im ZGB zu überdenken. Die Systematik des Gesetzesentwurfes ist sehr unbefriedigend.

Der Regelungsschwerpunkt soll nicht mehr im Scheidungsrecht, sondern beispielsweise in den allgemeinen Bestimmungen über die Wirkungen des Kindesrechts (Art. 270 ff. ZGB) oder dem Abschnitt über die elterliche Sorge (Art. 296 ff. ZGB; Art. 311 f. ZGB) liegen. So wird auf bessere, treffendere Weise dem Grundsatz der Zivilstandsunabhängigkeit der elterlichen Sorge entsprochen.

Um die Limitierungen der aktuellen Gesetzessystematik aufzuheben, ist unseres Erachtens deren generelle, konsequent zivilstandsunabhängige Neugestaltung zu prüfen.

Mediation: obligatorisches Instrument

Die Schweiz hat sich zur Umsetzung des Übereinkommens über internationale Kindesentführungen sowie zur Umsetzung des Haager Übereinkommens über den Schutz von Kindern und Erwachsenen verpflichtet. In diesen Übereinkommen wird die Mediation als Instrument vorgesehen, welche freiwillig oder vom Gericht eingeleitet wird. Die Schweiz kennt die Mediation in der ZPO, ohne das Verfahren jedoch verbindlich geregelt zu haben.

Für das Verfahren rund um die gemeinsame elterliche Sorge muss nach Ansicht der CVP die obligatorische Mediation statuiert werden. Wo sich Eltern nicht mehr einigen können, liegt in vielen Fällen eine Überlagerung mit ihren partnerschaftlichen Problemen vor. Diese unterschiedlichen Sphären zu erkennen und voneinander zu trennen, ist den Betroffenen während einer bestimmten Zeit vielleicht nicht möglich. Alternative soll jedoch nicht der unmittelbare Gang ans Gericht und die damit verbundene strittige Auseinandersetzung sein, sondern die Pflicht, die Situation im Interesse der Kinder zu reflektieren und eine Kultur der einvernehmlichen Lösung aufzubauen.

Die CVP ersucht den Bundesrat, die Vorlage in diesem Punkt zu ändern und eine verbindliche Mediation bei Fragen der gemeinsamen elterlichen Sorge vorzusehen, gegebenenfalls beim Kindesrecht überhaupt.

Paritätische Betreuung

Die gemeinsame elterliche Sorge hat eine wenn immer möglich paritätische Betreuung der Kinder zur Folge im Sinne eines modernen Elternverständnisses. Die CVP versteht die gemeinsame elterliche Sorge als Pflicht und als Recht für Vater und Mutter. Demzufolge darf nicht unilateral durch einen Elternteil auf die gemeinsame elterliche Sorge verzichtet werden können ohne materielle Begründung dieses Elternteils. Mit der Einführung der gemeinsamen elterlichen Sorge geht es nicht um die Errichtung eines Spezialgesetzes für einzelne Väter, sondern um die zentrale Frage der gemeinsamen Verantwortung und Betreuung der Kinder für deren Erziehung und deren Heranwachsen. Dies betrifft und verpflichtet beide Elternteile gleichermassen.

B) Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Schweizerisches Zivilgesetzbuch ZGB

Art. 133 – 134b (neu) ZGB; Grundsatz und Zuweisung der elterlichen Sorge an einen Elternteil

Im Grundsatz stimmt die CVP der Regelung zu. Die elterliche Sorge ist Recht und Pflicht zugleich. Beide Elternteile müssen dementsprechend in die Pflicht genommen werden. Wer seinen substantiellen Pflichten wiederholt nicht nachkommt, soll die elterliche Sorge verlieren. Die Pflichten (auch wenn nur finanziell) bleiben weiterhin bestehen.

Indes impliziert namentlich die Regelung von Art. 133a Abs. 1 (neu) die Gefahr, dass der heutige Zustand unter umgekehrten Vorzeichen wieder erreicht wird. Zwar gilt – gemäss Entwurf – der Grundsatz der gemeinsamen elterlichen Sorge, ein Antrag auf deren Aufhe-

bung wird indes bei unveränderter Vernehmlassungsregelung zum Standardrepertoire im Scheidungsprozess gehören. Dieses Zuweisungsrecht muss unseres Erachtens vollständig umgearbeitet werden. Es soll inhaltlich dem neuen Grundsatz entsprechen und diesem zum Durchbruch verhelfen. Dazu gehört in formeller Hinsicht die bereits angesprochene Einordnung ins allgemeine Kindes- bzw. das Recht der elterlichen Sorge (s. lit. A oben).

Die Artikel 133 ff. schaffen Raum für unnötige Prozesse und Missbrauch. Sie verwässern die Novelle und entschärfen die Problematik rund um die gemeinsame elterliche Sorge nicht. Dies nicht nur der suboptimalen systematischen Einordnung wegen, sondern auch wiederkehrender Unschärfe wegen. Beispielsweise bei Art. 134a (neu) ZGB, der den Terminus der „wesentlichen Veränderung der Verhältnisse“ führt. Was fällt darunter? Ein Wohnortwechsel? Der Verlust der Arbeitsstelle? Eine neue Beziehung oder Ehe eines Elternteils? Eine Beurteilung durch die Kindesschutzbehörde reicht hier nicht aus. Wir schlagen ein mehrstufiges System vor, welches zum Ziel hat, eine Einigung zwischen den Eltern zu erzielen.

Art. 298 Abs. 1, Abs.2 und Art. 298c (neu)

Die oben aufgeführten Artikel sind höchst problematisch, nachdem die aussergerichtliche Feststellung der biologischen Vaterschaft in der Schweiz nur mit Zustimmung der Kindsmutter zulässig ist.

Aufgrund dessen würden Artikel 298 Abs. 2 und Art. 298c (neu) einen De-facto-Zwang der Kindeserkennung durch den (eventuellen!) Vater bedeuten. Entweder sind die Bestimmungen zu streichen oder dem möglichen Vater muss das Recht zugestanden werden, vorab das Bestehen bzw. Nichtbestehen seiner biologischen Vaterschaft feststellen zu lassen.

Verhält sich ein Vater sodann nicht kooperativ und ist deshalb davon auszugehen, dass die gemeinsame elterliche Sorge dem Kindeswohl nicht zuträglich ist, so reichen Art. 133a (neu) Abs. 1 ZGB bzw. dessen andere gesetzssystematische Einordnung (s. oben) bzw. Art. 311 ZGB, um ihm das Sorgerecht zu entziehen.

Art. 298a Betreuung und Unterhalt

Wir erachten eine obligatorische Mediation für zielführender als den Gang zur Kindesschutzbehörde (Art. 298a Abs. 2). Was im Wohl des Kindes ist, muss von einer unabhängigen Stelle beurteilt werden. Die obligatorische Mediation würde an die Eigenverantwortung der Eltern plädieren: Sie erhielten die Möglichkeit, sich ohne Eingreifen der Kindesschutzbehörde (oder des Gerichts) zu einigen. Daher ist nach Meinung der CVP der Einbau eines abgestuften Systems:

- obligatorische Mediation,
- Kindesschutzbehörde etc.,
- das Gericht als Ultima Ratio

vorzusehen. Dies gemäss den ausführlichen Erläuterungen weiter oben.

Art. 298d (neu) Gemeinsame elterliche Sorge

Anstatt – wie in Abs. 2 – das Gericht entscheiden zu lassen, eignet sich auch hier (s. oben) eine unabhängige Stelle in Form einer obligatorischen Mediation. Den Eltern bietet sich somit eine Möglichkeit, auf einvernehmlichem Weg eine Lösung zu finden. Der Gang vor das Gericht bzw. ein Gerichtsentscheid sollte bloss der letzte Ausweg sein, wenn eine Einigung unmöglich ist.

Art. 298e (neu) Veränderung der Verhältnisse

Siehe Art. 134a (neu)

Art. 298g (neu) Ausübung der gemeinsamen elterlichen Sorge

Es erscheint uns richtig, dass derjenige Elternteil, welcher die Obhut für das Kind wahrnimmt, „die alltäglichen und dringenden Angelegenheiten allein“ regeln kann. Die Tragweite und Bedeutung dieser Angelegenheiten ist jedoch im Vorneherein festzulegen: bei Scheidung, wie in Art. 133 Abs. 2 ZGB, im Konfliktfalle über eine obligatorische Mediation.

Schweizerisches Strafgesetzbuch StGB

Art. 220 Entziehen von Minderjährigen, Verweigerung des Besuchsrechtes

Die CVP unterstützt die Bemühungen, den zwischen den Eltern getroffenen oder autoritativ verfügten kindesrechtlichen Regelungen bessere Nachachtung zu verschaffen.

Den Vernehmlassungsvorschlag zu Art. 220 StGB verstehen wir als Gegengleich zu Art. 217 StGB, der die Verletzung von Unterhaltspflichten sanktioniert.

Trotzdem ist die CVP skeptisch, ob diese Erweiterung strafrechtlichen Ansatzes zielführend ist. Vorzuziehen sind die bereits mehrfach erwähnte obligatorische Mediation sowie der konsequente zivilrechtliche Zwangsvollzug.

C) Weitere Problemfelder

Kein Gesetzgebungsanliegen und deshalb auch nicht Teil der vorliegenden Revision ist die Frage der Zwangsvollstreckung. Wir weisen jedoch auf die kantonal unterschiedliche Praxis hin. Deren gerichtlich und oder vertraglich vorgesehen Regelungen der elterlichen Sorge oder der Obhut werden nicht mehr vollzogen. Dies ist rechtsstaatlich ohne Zweifel untragbar und stiftet zum Beispiel die zur Herausgabe der Kinder Verpflichteten geradezu an, ihrer Pflicht nicht nachzukommen. Wir laden den Bundesrat dazu ein, diesem Vollzugsdefizit nachzugehen und für Abhilfe zu sorgen.

Wir danken Ihnen, sehr geehrte Damen und Herren, für die Möglichkeit zur Stellungnahme und verbleiben

mit freundlichen Grüssen

CHRISTLICHDEMOKRATISCHE VOLKSPARTEI DER SCHWEIZ

Sig.

Christophe Darbellay, Nationalrat
Präsident

Sig.

Tim Frey
Generalsekretär